

# **Recht kompakt: Saudi-Arabien**

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Saudi-Arabien

Autoren: Dr. Sven Klaiber / Niko Sievert

Stand: Mai 2012

Bestellnummer: 11648

## Inhalt

Allgemeines .....	3
UN-Kaufrecht .....	3
Gewährleistung .....	4
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung .....	4
Immobilienrecht .....	4
Vertriebsrecht .....	5
Arbeitsrecht/Aufenthaltsrecht .....	6
Investitionsrecht.....	7
Gesellschaftsrecht.....	8
Devisenrecht/Zahlungsverkehr .....	10
Gewerblicher Rechtsschutz.....	10
Steuerrecht.....	11
Rechtsverfolgung .....	13
Nützliche Internetadressen .....	13
Publikationsangebot .....	14

## Allgemeines

Saudi-Arabien blieb bislang von der Protestwelle, welche viele arabischen Länder erfasst hat verschont und das, obwohl die sozialpolitischen Bedingungen durchaus vergleichbar sind. Anders als in einigen Nachbarländern konnte die saudische Regierung allerdings in einem Maß auf finanzielle Mittel zurückgreifen, wie sie keiner der von der Revolution erfassten Staaten zur Verfügung hatte. Zumindest vorerst dürften diese milliardenschweren Transferleistungen den Status quo im Land erhalten. Die Regierung ist sich aber auch bewusst, dass die sozialen Probleme – insbesondere die hohe Jugendarbeitslosigkeit – schnellstens gelöst werden müssen. Saudi-Arabien hat sich zudem für die Stabilisierung benachbarter Regierungen eingesetzt. Im GCC-Nachbar Bahrain intervenierten tausende saudische Polizeibeamte zur Unterdrückung der dortigen Protestbewegung und in finanzieller Hinsicht wurde zuletzt vor allem das Nachbarland Jordanien unterstützt.

Die saudi-arabische Rechtsordnung steht wie kaum eine andere unter dem **Primat des Islam**. Das Grundgesetz aus dem Jahr 1992 weist ihn als eigentliche Verfassung und Quelle allen Rechts aus. Demgemäß muss sich die Gültigkeit aller Normen an den Vorgaben der **Scharia** messen lassen. Vorherrschend ist die **hanbalitische** Rechtsschule; bei Unklarheiten können die Gerichte aber auch auf die anderen sunnitischen Rechtsschulen zurückgreifen.

Aus staatsorganisatorischer Sicht ist Saudi-Arabien eine Erbmonarchie. An der Spitze des Staates steht die Familie Saud, welche bereits seit dem 18. Jahrhundert eine die Geschichte Saudi-Arabiens entscheidend prägt. Seit 2005 regiert König Abdullah bin Abdul-Aziz Al Saud.

**Kodifiziertes Recht** taucht in Form von Verordnungen auf, die - je nach erlassendem Organ - als *marâsîm* (König), *anzîma* (Ministerrat) oder *qarârât* (Ministerium) bezeichnet werden. Das Wirtschaftsrecht ist weitgehend kodifiziert. Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das allgemeine Zivilrecht dar; dieses speist sich ausschließlich aus schriftlich nicht fixierten Vorgaben des islamischen Rechts. Saudi-Arabien kennt also **kein Zivilgesetzbuch**. Demgegenüber existiert jedoch ein aus dem Jahr 1931 datierendes Handelsgesetzbuch (HGB), das auf Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten Anwendung findet.

Saudi-Arabien ist unter anderem Mitglied in den Vereinten Nationen (UN), der Arabischen Liga, dem Golfkooperationsrat (GCC), der Internationalen Handelskammer (ICC), der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC), der Organisation der arabischen Erdöl exportierenden Länder (OAPEC), der Welthandelsorganisation (WTO) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

## UN-Kaufrecht

Saudi-Arabien hat das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (**CISG**) bislang **nicht** unterzeichnet. Saudi-Arabische Gerichte wenden kein Recht anderer Staaten an, auch nicht bei Vorliegen entsprechender Vereinbarungen. **Rechtswahlklauseln** werden **nicht** anerkannt.

## Gewährleistung

Das Recht der Leistungsstörungen ist nirgends schriftlich fixiert, auch nicht im HGB. Es unterliegt ausschließlich den **nicht kodifizierten** islamisch-rechtlichen Vorgaben. Schon deshalb empfiehlt es sich, bereits bei Vertragsschluss möglichst präzise Bestimmungen über Voraussetzungen und Rechtsfolgen etwaiger Schlechterfüllung aufzugreifen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Mangelhaftigkeit einer Sache unter der Scharia nicht zu Minderungsansprüchen des Käufers führt, sondern lediglich zu einem **Rücktrittsrecht**. Dieses muss innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnisnahme von der Mangelhaftigkeit ausgeübt werden. Darüber hinaus kommt ein Sachmangel als Anknüpfungspunkt für **Schadensersatz** in Betracht (sofern dem Verkäufer Verschulden nachgewiesen werden kann). Kompensationsfähig ist grundsätzlich nur der unmittelbare Schaden. Mangelfolgeschäden bzw. entgangener Gewinn gehören dazu in der Regel nicht.

## Sicherungsmittel

Verlässlichstes Sicherungsmittel im Handel mit Saudi-Arabien ist ein bestätigtes, unwiderrufliches **Akkreditiv** (*confirmed irrevocable Letter of Credit*). Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist dem islamischen Recht grundsätzlich fremd, ebenso die Sicherungsübereignung. Diese beiden Rechtsinstitute geben dem Gläubiger vor einem saudi-arabischen Gericht deshalb keine hinreichende Sicherheit an die Hand.

## Produzentenhaftung

Ein spezifisches Produkthaftungsrecht hat sich in Saudi-Arabien bislang nicht herausgebildet. Führt die Mangelhaftigkeit eines Produkts zu Schäden, ist deshalb Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze des Gewährleistungs- (s.o.) und Deliktrechts zu nehmen. Eine Haftung setzt in der Regel Verschulden voraus.

Wer allerdings Produkte auf den Markt bringt, die nicht den durch die *Saudi Arabian Standards Organisation* (SASO) festgelegten Standards entsprechen, macht sich unter Umständen nach dem Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken (Königliche Verordnung M/11/1404 H. [1984]) strafbar.

## Immobilienrecht

Ausländern, die keinem der GCC-Staaten angehören, ist bislang der Erwerb von Grundeigentum nur unter den engen Voraussetzungen der Königlichen Verordnung M/15/1421 H. (2000) erlaubt. Das Gesetz differenziert danach, ob eine Immobilie für den Geschäftsbetrieb einer **Investition** oder für **schlichte Wohnzwecke** erworben werden soll.

Im ersten Fall bedarf es neben der allgemeinen Investitionsgenehmigung einer ausdrücklichen Erlaubnis zum Immobilienerwerb. Diese wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Summe der geplanten Investition 30 Mio. SAR (etwa 6,3 Mio. Euro) nicht unterschreitet. Die Investition muss spätestens fünf Jahre nach Erwerb der Immobilie in dieser Höhe verwirklicht sein. Um Spekulationen vorzubeugen, herrscht außerdem ein fünfjähriges Veräußerungsverbot ab dem Erwerbszeitpunkt. Im Rahmen des Investitionsgesetzes (vgl. unten) ist der Erwerb von Grundstücken für Produktionsstätten jedoch ohne diese Auflagen möglich.

Der Immobilienerwerb durch Ausländer zu reinen Wohnzwecken hingegen setzt bislang noch neben einer allgemeinen Aufenthaltserlaubnis eine Sondergenehmigung durch das Innenministerium voraus und war zudem bislang auf bestimmte Regionen beschränkt. Im Februar 2011 wurde bekannt, dass insofern möglicherweise eine Gesetzesänderung bevorstehen könnte, welche es Ausländern zukünftig ermöglichen könnte unter bestimmten Voraussetzungen im gesamten Staatsgebiet Grundeigentum zu Wohnzwecken zu erwerben. Die *Economic Cities Authority Statute* sieht vor, dass auch Ausländer prinzipiell Grundeigentum in den 4 *Economic Cities* erwerben können, wobei es insoweit noch zu gewissen Einschränkungen durch weitere Gesetze oder Verordnungen kommen kann. Einzelheiten sind insoweit allerdings noch nicht bekannt. Auch zukünftig dürfen Ausländer allerdings in den heiligen Städten Mekka und Medina kein Grundeigentum halten. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen sich der Erwerb im Zuge einer Erbfolge vollzieht.

Bereits seit einigen Jahren wird an einem *mortgage law* (Hypothekengesetz) gearbeitet. Bislang stehen Banken quasi keinerlei Sicherheiten im Hinblick auf die Eigenheimfinanzierung zur Verfügung. Folge hiervon ist, dass sich die Banken bei der Gewährung von Krediten sehr zurückhalten. Da sich die beiden gesetzgebenden Kammern inzwischen aber weitestgehend auf eine Formulierung geeinigt zu haben scheinen, könnte das lange erwartete Gesetzespaket, welches unter anderem ein Hypothekengesetz, ein Hypothekenregistergesetz und ein Finanzierungsleasinggesetz beinhaltet, im Jahr 2012 durch den König verabschiedet werden.

## Vertriebsrecht

Exporttransaktionen auf Einzelfallbasis benötigen keinerlei Präsenz vor Ort, auch keinen Vertreter (Ausnahme: Lieferungen von Pharmaprodukten). Bislang waren jegliche Handelsaktivitäten zu 100% in saudi-arabischem Eigentum stehenden Unternehmen vorbehalten, so dass der ausländische Lieferant keine über die Lieferung an den Abnehmer hinausgehende Vermarktungs- und Vertriebsaktivitäten vornehmen durfte. Wollte sich der Exporteur nachhaltig auf dem saudi-arabischem Markt engagieren, empfahl sich nur die Einschaltung eines **Handelsvertreters** (*agents*) oder **Vertragshändlers** (Eigenhändlers, *distributors*), u.U. im Zusammenhang mit der Eröffnung einer unselbständigen Zweigniederlassung.

Im Zuge des WTO-Beitritts hat sich Saudi-Arabien dazu verpflichtet, bis Dezember 2009 ausländische Mehrheitsbeteiligungen an Vertriebsgesellschaften von bis zu 75% in den unter <http://db.wtocommerce.org.tw/W120description.asp?selid=90> (UNCPC 631, 632, 6111, 6113, 6121) aufgelisteten Bereichen zuzulassen, welche hauptsächlich den Verkauf an den Endabnehmer betreffen, im Bereich des Autohandels aber auch den Zwischenhändler erfassen. Gemäß der eingegangenen Verpflichtung sollte dies inzwischen auch bereits möglich sein (allerdings nur für Vertriebsgesellschaften mit einem Mindestkapital von mindestens 20 Mio. SAR, also etwa 4,2 Mio. Euro). Eine gesetzliche Umsetzung, ebenso wie die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung durch die entsprechenden Behörden steht aber noch aus. Davon abgesehen ist die Position eines Handelsvertreters (*Commission Agent*) im Sinne von UNCPC 621 (<http://db.wtocommerce.org.tw/W120description.asp?selid=88>) nach wie vor saudischen Staatsangehörigen vorbehalten.

Handelsvertreter- und Vertragshändlerbeziehungen unterliegen in Saudi-Arabien dem **Handelsvertretergesetz** (HVG; Königliche Verordnung M/11/1382 H. [1962] in der

Fassung der Änderungsverordnung M/5/1389 H. [1969] und M/32/1400 H. [1980]) sowie der dazu gehörigen **Durchführungsverordnung** (DV; 1897/1401 H. [1981]).

Umstritten ist, inwieweit der vom saudischen Handelsministerium herausgegebene **Mustervertrag** herangezogen werden muss. Fakt ist, dass auf ihn in der Praxis häufig zurückgegriffen wird; aus ihm selbst aber normative Geltungskraft herleiten zu wollen (wie dies stellenweise getan wird) geht zu weit, da es sich bei der Redigierung des Musters lediglich um einen Vorschlag des Ministeriums gehandelt hat. Dennoch gilt: je mehr der Vertrag von dem Muster abweicht, desto genauer ist auf Formulierungen zu achten und desto zeitaufwändiger wird sich der Registrierungsprozess gestalten. Auf alle Fälle hat der Vertrag den in Art. 10 DV aufgelisteten inhaltlichen Mindestanforderungen zu genügen (Geschäftsfähigkeit und Staatsangehörigkeit der Parteien, Vertragsgegenstand, -gebiet und -dauer).

**Schriftform** ist zwingend erforderlich (Art. 10 DV); unterbleibt sie, ist der Vertrag unwirksam. Darüber hinaus ordnet das Gesetz die **Registrierung** der Vereinbarung beim Handels- und Industrieministerium an (Artt. 3 HVG, 6 ff. DV). Dabei handelt es sich jedoch um keine zwingende Vertragsvoraussetzung; beide Seiten können ihre Rechte auch bei unterbliebener Registrierung geltend machen. Der Vertreter/ Händler setzt sich in diesem Fall allerdings dem Risiko einer empfindlichen Geldstrafe aus.

Nur Personen mit **saudi-arabischer Staatsangehörigkeit** können sich als Vertreter/ Händler betätigen. Handelt es sich um eine juristische Person, muss sich diese zu 100% in der Hand von saudisch-arabischen Staatsangehörigen befinden (Art. 1 HVG, Art. 2 DV).

Soweit keine Exklusivität vereinbart wurde, kann sich der Lieferant für die gleiche Produktgruppe und für das gleiche Vertragsgebiet prinzipiell mehrerer Vertreter/ Händler bedienen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht ausnahmslos; bestimmte Produkte wie z.B. pharmazeutische Erzeugnisse können nur durch einen einzigen, exklusiven Absatzmittler vertrieben werden.

Verträge kann man auf unbestimmte Zeit oder befristet abschließen. Im ersten Fall sollten die Vertragsparteien die Fristen für eine ordentliche Kündigung *expressis verbis* festlegen. **Abfindungsansprüche** bestehen theoretisch nur dann, wenn sie vertraglich vorgesehen sind. In der Praxis tendieren die Gerichte freilich dazu, dem Absatzmittler auch in Ermangelung einer solchen Vereinbarung eine Abfindung zuzusprechen, wenn sich dieser immer vertragskonform verhalten hat.

## Arbeitsrecht/Aufenthaltsrecht

Saudi-Arabien verwendet nach wie vor das Sponsorship-System. Das bedeutet, dass sowohl bei einer Entsendung nach Saudi-Arabien, als auch bei der eigenständigen Arbeitssuche in Saudi-Arabien ein Sponsor benötigt wird. Dieser Sponsor beantragt in Saudi-Arabien die Arbeitserlaubnis. Der Arbeitnehmer ist in der Regel relativ eng an diesen Sponsor gebunden; kann also normalerweise nicht den Arbeitgeber ohne dessen Einverständnis wechseln.

Eines der größten Probleme mit sozialpolitischer Sprengkraft ist derzeit die extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit, wie auch die Arbeitslosigkeit saudischer Staatsangehöriger allgemein. Dies wird vermutlich zukünftig verstärkt Auswirkungen auf die Bereitschaft Saudi-Arabiens haben, ausländischen Arbeitnehmern eine Arbeitserlaubnis zu erteilen oder selbige zu verlängern. Der Private Sektor wird derzeit quasi von ausländischen Arbeitnehmern getragen. Mehr als 90% der Arbeitnehmer im privaten Sektor sind

Ausländer und von der Gesamtbevölkerung von rund 28 Millionen Einwohnern ist fast ein Viertel ausländischer Herkunft. Bislang galt, dass Unternehmen eine Quote von 30% saudischen Angestellten erreichen müssen. Diese Quote wurde allerdings praktisch nicht durchgesetzt, geschweige denn auf freiwilliger Basis erreicht. In Angesicht der Revolutionen in den arabischen Nachbarländern, aus Angst vor sozialen Unruhen und Aufgrund der extrem hohen Abhängigkeit der saudischen Wirtschaft von ausländischen Arbeitnehmern hat die Regierung nun ein neues Quotensystem, genannt *Nitaqat*, eingeführt. Das neue System ist weitaus komplexer und umfasst über 200 verschiedene Quoten, abhängig von Branche, Größe des Unternehmens und Qualifikationsgrad der Arbeitnehmer. Sämtliche Unternehmen werden je nachdem inwieweit sie diesen Regelungen gerecht werden, in unterschiedliche Kategorien (rot, gelb, grün, platinfarben) eingeteilt. Diese Kategorien haben auch unmittelbar Einfluss auf die Arbeitserlaubnis eines Ausländers. Denn sofern das Unternehmen in die gelbe oder rote Kategorie eingeordnet wurde, muss der Arbeitnehmer damit rechnen, dass seine Arbeitserlaubnis nicht verlängert wird. Zwar hat er die Möglichkeit, ohne die ansonsten erforderliche Einwilligung seines Arbeitgebers, zu einem Arbeitgeber der grünen (oder besseren) Kategorie zu wechseln und somit eine Verlängerung zu erhalten, allerdings bleibt abzuwarten, wie aufnahmefähig andere Arbeitgeber tatsächlich sein werden und wie nachhaltig die saudische Regierung diesen erneuten Versuch der *Saudization* umsetzen wird. Das Arbeitsministerium erhöht inzwischen auch die Kosten für das Beschäftigen von ausländischen Arbeitnehmern, sofern die Beschäftigungsquoten für Einheimische nicht eingehalten werden. So ist inzwischen eine monatliche Zahlung von 200 SAR (rund 40 Euro) für jeden ausländischen Arbeitnehmer zu leisten, der - bei Zugrundelegung der Anzahl der angestellten einheimischen Arbeitnehmer und der anzuwendenden Beschäftigungsquote - die zulässige Anzahl ausländischer Arbeitnehmer überschreitet. Ein Beispiel: Benötigt ein Unternehmen 10% einheimische Arbeitskräfte zum Erreichen der grünen Kategorie, beschäftigt aber bei 100 Angestellten nur 5 saudische Arbeitnehmer, so müsste für 50 Arbeitnehmer die monatliche Zahlung getätigt werden.

Im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht zahlen Arbeitgeber und saudischer Arbeitnehmer jeweils 9% des Lohns an die *General Organisation for Social Insurance* (GOSI). Der Arbeitgeber muss darüber hinaus 2% des Lohns sämtlicher Arbeitnehmer in die Unfallversicherung einzahlen. Eine Sozialversicherung für ausländische Arbeitnehmer besteht darüber hinaus nicht.

## Investitionsrecht

Die *Saudi Arabian General Investment Authority* (SAGIA) ist die einzige Anlaufstelle (sog. *One-Stop-Shop*) für ausländische Investoren. Die Website der SAGIA (<http://www.sagia.gov.sa/>) enthält viele relevante Informationen und auch eine Reihe von Dokumenten zum Download.

Die Zulässigkeit ausländischer Beteiligungen an saudi-arabischen Kapitalgesellschaften regelt das Gesetz über ausländische Investitionen vom 5.6.2000. Danach können Ausländer **bis zu 100%** an solchen Gesellschaften halten, sofern sich nicht aus der sog. **Negativliste** i.S.d. Art. 3 Investitionsgesetz etwas anderes ergibt. Diese Negativliste, die in englischer Übersetzung unter [http://www.sagia.gov.sa/en/Investor-tools/download\\_center/](http://www.sagia.gov.sa/en/Investor-tools/download_center/) abgerufen werden kann, verbietet jegliche ausländische Beteiligung in bestimmten Produktions- und Dienstleistungsbereichen, wie z.B. Ölförderung, Versorgung der Armee, Waffenproduktion, Immobilienerwerb in Mekka und

Medina, Immobilienvermittlung, Verlagswesen, Multi-Media, Beförderung (am Boden) und Fischerei. Von Bedeutung ist insoweit, dass inzwischen der Bereich des Groß- und Einzelhandels (vgl. oben) nicht mehr in der Negativliste aufgeführt wird. Nach wie vor ist die Handelsvertreterstätigkeit im eigentlichen Sinne aber saudischen Staatsangehörigen und zu 100% in saudischer Hand befindlichen Firmen vorbehalten.

Aus formeller Sicht bedarf das geplante Vorhaben einer gesonderten **Investitionsgenehmigung** (*investment licence*) durch die SAGIA. Diese wird nur dann erteilt, wenn das Investitionsvolumen eine gewisse Größe aufweist. Obwohl der Gesetzgeber die Mindestkapitalanforderungen bei einer GmbH jüngst gestrichen hat (s.u.), verlangt die SAGIA bei ausländischen Investitionsprojekt in Form einer *Limited Liability Company* bislang meistens eine Mindestinvestitionssumme von 500.000 SAR (etwa 105.000 Euro), wobei die tatsächlich von der SAGIA geforderte Investitionssumme von der Art und Größe des Projekts abhängt und daher auch höher ausfallen kann. **Mindestinvestitionssummen** werden auch in anderen Bereichen verlangt, und zwar unabhängig von der Rechtsform. Industrieprojekte erfordern in der Regel 1 Mio. SAR (etwa 210.000 Euro), Vorhaben im Agrarbereich sogar 25 Mio. SAR (etwa 5,2 Mio Euro).

Neben der Frage der Zulässigkeit einer Investition statuiert das Gesetz auch eine Reihe von **Garantien**, darunter Inländergleichbehandlung (Art. 6), Recht auf Immobilienerwerb (Art. 8) und Schutz vor willkürlicher und entschädigungsloser Enteignung (Art. 11).

Ähnliche Garantien finden sich in dem am 29.12.1998 in Kraft getretenen bilateralen Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (**Investitionsschutzabkommen**), das die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Saudi-Arabien am 29.10.1996 abgeschlossen haben. Das Abkommen ist im BGBl. 1998 II, S. 594 ff. abgedruckt ([www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)).

Weiterhin gilt, dass die zum Bau von Produktionsanlagen notwendigen Maschinen und Materialien zollfrei eingeführt werden können. Auch kann der für das Investitionsvorhaben notwendige Grundbesitz erworben oder günstig gemietet werden. Es ist darüber hinaus auch möglich günstige Finanzierungskredite mit einem Zinssatz (wobei es sich aufgrund des sich aus der Scharia ergebenden Zinsverbotes nach saudischem Recht dabei nicht um einen Zins, sondern um eine Gebühr handelt) von 2% für einen Betrag von bis zu 50% der Investitionssumme durch den *Saudi Industrial Development Fund* (<http://www.sidf.gov.sa/english/index.htm>) zu erhalten. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von einer saudischen Beteiligung.

Bei Investitionen in den Regionen Abha, Al Juf, Hail, Jizan, Najran und Northern Territory (Regionen im Südosten und Norden von Saudi-Arabien) werden weitere Steuervergünstigungen gewährt. Zum einen übernimmt Saudi-Arabien für die Dauer von 10 Jahren 50% der Lohnkosten sowie der Aus- und Weiterbildungskosten von saudischen Arbeitnehmern, die für mindestens ein Jahr angestellt werden. Des Weiteren können für Industrieinvestitionen Steuernachlässe von bis zu 15% des eingezahlten Stammkapitals gewährt werden.

## Gesellschaftsrecht

Das saudi-arabische Gesellschaftsrecht ist überwiegend im Königlichen Dekret M/6/1385 H (1965) normiert.

Die Rechtsform einer **GmbH** (*Limited Liability Company*; arab.: *Scharika dat Al-Mas'ûliyya Al-Mahdûda*) gilt als der beliebteste Gesellschaftstyp für ausländische

Investoren. Mit ihr kann fast jeder Gesellschaftszweck verfolgt werden; ausgenommen sind Finanzdienstleistungen sowie Bankgeschäfte und Versicherungen.

Die GmbH ist in den Artt. 157-180 Gesellschaftsgesetz geregelt. Die Anzahl ihrer Gesellschafter darf zwei nicht unter- und 50 nicht überschreiten. Ein Mindestkapital ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Der entsprechende Passus in Art. 158, der ein Mindestkapital von 500.000 SAR vorsah, wurde im Juli 2007 gestrichen (Königliches Dekret M/60/1428). Die Parteien können grundsätzlich die Höhe des Gesellschaftskapitals einer GmbH frei bestimmen. Allerdings genehmigte die SAGIA bislang keine ausländischen Investitionsprojekte, deren Kapital weniger als 500.000 SAR betrug, da vorgenannte Vorschrift nur für Gesellschaften ohne ausländischen Kapitalanteil angewandt wird.

Vorsicht bei der Haftung: Ein Durchgriff auf das persönliche Vermögen der Gesellschafter ist in der Praxis möglich, wobei die Gesellschafter nicht als Gesamtschuldner haften, sondern die Gläubiger der Gesellschaft die Schulden nur anteilmäßig bei den einzelnen Gesellschaftern eintreiben können (in Relation zu deren Beteiligung am Gesellschaftsvermögen).

Die Geschäftsführung obliegt dem *Board of Directors*, das aus einem oder mehreren Geschäftsführern (*Directors*) bestehen kann. Diese müssen nicht unbedingt Gesellschafter sein, Fremdgeschäftsführung ist also zulässig. Weitere Organe einer GmbH sind der aus mindestens drei Gesellschaftern bestehende Aufsichtsrat (dessen Einrichtung nur bei einer Gesellschafterzahl über 20 obligatorisch ist) und die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus muss die GmbH über einen Rechnungsprüfer (*Auditor*) verfügen.

Sollte die Gesellschaft in einem Veranlagungszeitraum Verluste von mehr als 50% des Eigenkapitals machen, ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese hat über die Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden. Soll die Gesellschaft fortgesetzt werden, müssen die Gesellschafter der Gesellschaft zusätzliches Kapital zuführen. In jedem Fall ist die Entscheidung der Gesellschafterversammlung in der Official Gazette bekannt zu geben. Geschieht dies nicht, kommt auch eine persönliche Haftung der Geschäftsführer in Betracht.

Die **Aktiengesellschaft** (*Joint-Stock Company*, arab.: *Scharikat Al-Musâhama*) unterliegt den Artt. 48-148 Gesellschaftsgesetz. Ihre Gründung erfordert mindestens fünf Gesellschafter.

Das Mindestkapital beträgt grundsätzlich 2 Mio. SAR. Werden die Aktien zur Zeichnung durch die Öffentlichkeit ausgelegt (im Fall einer börsennotierten AG), so ist ein Mindestkapital von 10 Mio. SAR nötig. Das Mindestkapital muss zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung bereits zur Hälfte eingezahlt sein.

Die Geschäftsführung obliegt dem *Board of Directors*, das sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen setzen muss. Weitere Organe sind die Generalversammlung und mindestens ein Rechnungsprüfer (dessen Person weder mit einem Geschäftsführer noch mit einem Gründungsmitglied identisch sein darf).

Bei einer Überschuldung finden im Wesentlichen die oben genannten Regelungen im Hinblick auf die Überschuldung einer GmbH Anwendung. Allerdings liegt die Grenze bei einem Verlust in Höhe von 75% des Eigenkapitals.

Auch im Hinblick auf unselbständige **Zweigniederlassungen** (*Branch*) sind die oben genannten Mindestinvestitionssummen aufzubringen. Im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft stellt sich eine Zweigniederlassung indes nicht als eigenständiges Haftungssubjekt vor die dahinter stehende Person; es tritt also keine Haftungsbeschränkung des Mutterhauses auf die in die *Branch* investierte Summe ein. Steuerrechtlich wird die Niederlassung hingegen wie eine sich zu 100% in ausländischer Hand befindliche Kapitalgesellschaft behandelt (s.u.). Eine Zweigniederlassung benötigt auch einen „Agent“, welcher in keinem Arbeitsverhältnis zur Zweigniederlassung stehen muss, welcher aber für Lizenzanträge oder Visumanträge zuständig ist. Diese Aufgabe kann regelmäßig auch eine Anwaltskanzlei vor Ort übernehmen.

Schließlich können ausländische Firmen ein **Technical and Scientific Office (TSO)** eröffnen. Solche Büros sind auf Tätigkeiten wie Marktbeobachtung, Produktvermarktung, Vertriebsunterstützung und - soweit es sich um die Durchführung öffentlicher Aufträge handelt - Überwachungs- und Instandhaltungsarbeiten begrenzt. Die Entfaltung eigenständiger Geschäftsaktivitäten ist ihnen versagt. Damit weist das TSO Ähnlichkeiten zu einem Repräsentanzbüro in anderen Rechtsordnungen auf.

Selbständige (insbesondere Architekten, Ärzte, Ingenieure und Rechtsanwälte) können sich in **Partnerschaftsgesellschaften** niederlassen, benötigen jedoch in der Regel neben berufsspezifischen Genehmigungen auch einen saudischen Partner, der zumindest 25% an der Gesellschaft hält.

## Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Nur grenzüberschreitende Transaktionen zwischen Banken bedürfen der vorherigen **Zustimmung** durch die Finanzaufsichtsbehörde (*Saudi Arabian Monetary Authority*). Sonstige Transferzahlungen (z.B. Überweisungen zwischen Privatpersonen) ins Ausland stehen unter **keinem** Genehmigungsvorbehalt. Lediglich wenn das Volumen 100.000 SAR übersteigt, muss die Überweisung bei der *Monetary Authority* **angezeigt** werden.

## Gewerblicher Rechtsschutz

Ein eigenes Amt für die Eintragung von Immaterialgüterrechten gibt es nicht. Patente und Designs sind bei der *King Abdulaziz City for Science and Technology* registriert. Markenrechte müssen hingegen beim Handelsministerium im *Trademarks Register* eingetragen werden. Urheberrechte wiederum fallen in die Zuständigkeit des Kulturministeriums.

Rechtsgrundlage des saudi-arabischen Patentrechts ist das Königliche Dekret M/27/1425 H (2004). Es trat im Vorfeld des WTO-Beitritts an Stelle des alten Dekrets (M/38/1409) aus dem Jahr 1989 und regelt neben Patenten auch Halbleitertopographien, Designs und industrielle Modelle. **Patente** werden auf 20 Jahre erteilt; die Kosten für die Verlängerung des Patents erhöhen sich jedes Jahr auf bis zu 10.000 SAR. Die Schutzdauer für **Designs** beträgt - wie die für **Modelle** - zehn Jahre; die jährlich steigenden Gebühren betragen bis zu 1.500 SAR. Verzichtet der Inhaber in den ersten drei Jahren ab Erteilung (bzw. in den ersten vier Jahren ab Antragstellung) auf die Verwertung seiner Erfindung, ohne dass es dafür nachvollziehbare Gründe gibt, so können die Behörden eine Zwangslizenz verhängen.

Daneben ist in Saudi-Arabien auch das GCC-Patent gemäß der *GCC Patents of Inventions Regulation of 2001* anwendbar. Eine Registrierung beim *GCC-Patent Office* in Riyadh

bewirkt einen Patentschutz in sämtlichen GCC-Staaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate). Das Abkommen wurde gemäß Königlichem Dekret M/28/2001 umgesetzt.

Das Markenrecht beruht auf dem Königlichen Dekret M/21/1423 (2002). Die Schutzdauer einer **Marke** währt zehn Mondjahre (entspricht ca. 9 Jahre und 8 Monate des gregorianischen Sonnenjahres); sie ist jeweils um den gleichen Zeitraum (beliebig oft) verlängerbar. Wird es für die Dauer von 5 Jahren nicht genutzt, kann es entzogen werden. Die Verletzung eines Markenrechts ist mit einer Strafe von bis zu 1 Mio. SAR bedroht.

Auch das **Urheberrecht** wurde kurz vor dem WTO-Beitritt auf eine neue Grundlage gestellt; es ist nun im Königlichen Dekret M/41/1424 H (2003) geregelt. Geschützt sind insbesondere künstlerische Werke (Musik, Schrift, Bild, Ton). Auch Computersoftware ist geschützt. Die Dauer des Schutzes erfasst für natürliche Personen einen Zeitraum von 50 Jahren nach deren Tod und für juristische Personen einen Zeitraum von 50 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung. Für Photographien beträgt die Schutzdauer 25 Jahre und für Radioprogramme 20 Jahre. Die Verletzung eines Urheberrechts ist mit einer Strafe von bis zu 500.000 SAR bedroht.

Auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist das Königreich bislang folgenden **internationalen Übereinkünften** beigetreten:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO);
- Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ);
- Welthandelsorganisation (WTO) und Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS);
- Berner Übereinkunft;
- Welturheberrechtsabkommen.

## Steuerrecht

**Direkte Steuern** unterliegen dem Königlichen Dekret M/1/1425 H (2004). Dieses differenziert dahingehend, ob das **Steuersubjekt** einem der GCC-Staaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, VAE) angehört oder nicht. Mit Ausnahme von Investitionen im Öl- und Gassektor werden nur **Ausländer** bzw. ausländische Beteiligungen zur Steuer herangezogen. Beteiligungen saudiarabischer Staatsangehöriger lösen aber dann eine Steuerpflicht aus, wenn es sich bei der Gesellschaft um eine im Ausland gegründete juristische Person handelt, die in Saudi-Arabien tätig ist. Im Einzelnen sind folgende Personen steuerpflichtig:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz in Saudi-Arabien, soweit sich Ausländer daran beteiligen (es existiert also ein Proporz zwischen der ausländischen Beteiligung und dem zu versteuernden Gewinnanteil);
- natürliche Personen, die in Saudi-Arabien ansässig sind und dort einer selbständigen Beschäftigung nachgehen (Lohneinkünfte sind nach wie vor steuerfrei);
- nicht in Saudi-Arabien Ansässige, die dort über eine Betriebsstätte verfügen (worunter z.B. schon eine bloße Handelsvertretung fallen kann);

- nicht in Saudi-Arabien Ansässige, die Einkünfte aus dortiger Quelle erzielen;
- Personen, die in den Bereichen Erdöl/ Erdgas tätig sind.

Für Unternehmen gilt grundsätzlich ein Steuersatz von 20%. Im Bereich der Erdgasförderung beträgt der Steuersatz jedoch 30% und im Bereich der Erdölförderung sogar 85%.

Die Abschreibung von Wirtschaftsgütern richtet sich grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Dabei werden die einzelnen Wirtschaftsgüter bestimmten Kategorien zugeordnet und alle Wirtschaftsgüter dieser Kategorie entsprechend der anzuwendenden Abschreibungsrate zusammen abgeschrieben. Der Wert der Wirtschaftsgüter richtet sich nach einer Formel für Ab- und Zugänge innerhalb einer Kategorie und wird am Ende jedes Jahres ermittelt. Sinkt der Wert der Wirtschaftsgüter in einer Gruppe unter 1.000 SAR, so kann dieser Betrag voll abgeschrieben werden.

<b>Wirtschaftsgut</b>	<b>Abschreibungsrate</b>
Gebäude (keine Fabriken)	5%
Bewegliche industrielle und landwirtschaftliche Einrichtungen	10%
Maschinen, Fabriken, Ausrüstung (inklusive Computerprogramme und Fahrzeuge)	25%
Geologische Studien und andere Kosten im Zusammenhang mit Öl- und Gasbohrungen	20%
Sonstige Wirtschaftsgüter (materiell oder immateriell)	10%

Ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich, darf allerdings nicht mehr als 25% des Gewinns eines Veranlagungszeitraums betragen. Außerdem ist zu beachten, dass bei einem Unternehmenskauf (Übertragung von mehr als 50% der Anteile innerhalb eines Veranlagungszeitraums der Verlustvortrag erlischt.

Der Veranlagungszeitraum fällt zwar grundsätzlich auf das Mondjahr (welches um rund 2 Wochen kürzer ist als das Sonnenjahr), allerdings kann auf Antrag auch das Gregorianische Kalenderjahr verwendet werden. Die Steuer ist innerhalb von 120 Tagen nach Ende eines Veranlagungszeitraums zu zahlen, wobei aber drei Vorauszahlungen von jeweils 25% der zu erwartenden Steuern geleistet werden müssen.

Für in Saudi-Arabien ansässige ausländische und steuerpflichtige Personen (183 Tage im Jahr oder 30 Tage ununterbrochen) gilt ein Steuersatz von 20%. Zahlungen an nicht ansässige Personen oder Firmen unterliegen unterschiedlichen Quellensteuersätzen (Dividenden und Zinsen 5%, Lizenzgebühren 15%, Geschäftsführervergütung 20%, Zahlungen an die Muttergesellschaft 15%, Miete 5%, Beratungsdienstleistungen 5%, Flugtickets, Luft- und Schiffsfracht 5%, internationale Telekommunikation 5%, sonstige Zahlungen 15%).

Saudische und GCC-Staatsangehörige hingegen werden lediglich mit der *Zakat*, einer islamisch-rechtlichen Abgabe eigener Prägung, besteuert. Deren Höhe beträgt 2,5%.

Allerdings wird diese Steuer auf Einkommen und Eigentum erhoben, beruht also auf einer sehr breiten Basis.

**Indirekte Steuern** wie Umsatz- oder Verbrauchssteuern werden nicht erhoben. Die Einführung einer GCC-weiten Umsatzsteuer ist jedoch bereits seit Jahren geplant. Kurz- bis Mittelfristig ist allerdings nicht mit einer Einführung zu rechnen.

Ein **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) zwischen Deutschland und Saudi-Arabien existiert nur auf dem Gebiet der Steuern für Vermögen und Einkommen von Luftfahrtunternehmen und den Steuern von der Vergütung ihrer Arbeitnehmer (BGBl. 2008 II, S. 782 ff.).

## Rechtsverfolgung

Die Durchsetzung von Ansprüchen und die Eintreibung von Forderungen sind mitunter sehr aufwändig. Das Verfahren ist kompliziert, basiert zu einem nicht unerheblichen Teil auf Scharia Recht, ist sehr zeitaufwändig und in jedem Fall auch kostspielig, da die Kosten des eigenen Anwalts in der Regel selbst zu tragen sind. Saudische Anwälte berechnen für gewöhnlich Stundensätze von 700 bis 1.500 SAR (etwa 150 bis 300 Euro). Aufgrund der Länge des Verfahrens sind die Kosten der Rechtsverfolgung meist erheblich.

Die **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile** sind theoretisch möglich; zuständig dafür ist das *Board of Grievances*. Erforderlich ist allerdings die Verbürgung der Gegenseitigkeit, die im Verhältnis zu Deutschland fehlt. Überhaupt ist die Gegenseitigkeit aus Sicht des Königreichs nur dann verbürgt, wenn ein entsprechendes bi- oder multilaterales Abkommen auf völkerrechtlicher Ebene existiert, wie z.B. die *Convention of the Arab League on the Enforcement of Judgments*.

Etwas einfacher gestaltet sich die Lage bei der **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**, denn Saudi-Arabien ist seit 1994 Mitglied der New Yorker UN-Schiedskonvention aus dem Jahr 1958. Jedoch ist bislang kein einziger ausländischer Schiedsspruch bekannt, der im Königreich vollstreckt worden wäre. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass der Ordre-public-Vorbehalt in Art. V Abs. 2 des Abkommens dafür herhalten muss, die Vollstreckung von Schiedssprüchen, die nicht konform mit islamischem Recht sind, zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Schiedssprüche, die Zinszahlungen (*riba*) enthalten, da diese gemäß islamischem Recht nicht zulässig sind.

## Nützliche Internetadressen

<http://www.sagja.gov.sa/> (Investitionsbehörde)

<http://saudiarabien.ahk.de> (Deutsches Delegiertenbüro, AHK)

<http://www.riad.diplo.de/de/Startseite.html> (Deutsche Botschaft in Riad)

<http://www.agip.com/> (Gewerblicher Rechtsschutz)

<http://www.transpatent.com/> (Gewerblicher Rechtsschutz)

<http://www.oriold.unizh.ch/static/hegira.html> (Konversion islamischer Datumsangaben)

## Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot des Bereichs Recht (Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht) steht Ihnen unter [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt).

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen Newsletter „*gtai-Rechtsnews*“, den Sie im Internet unter [www.gtai.de/rechtsnews](http://www.gtai.de/rechtsnews) abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter [www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze).

## Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn  
T. +49 (0) 228 24993-0, F. +49 (0) 228 24993-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de) · Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Ansprechpartner: Niko Sievert, T. +49 (0) 228 24993-367, E-Mail:  
[niko.sievert@gtai.de](mailto:niko.sievert@gtai.de)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Anne Ruth Herkes, Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.